

VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/2000 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. August 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)

(EZB/2000/8)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) ⁽⁵⁾ werden aus folgenden Gründen geändert:

1. Zur Erleichterung des Liquiditätsmanagements der Europäischen Zentralbank und der Kreditinstitute sollte das Mindestreservesoll spätestens am ersten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode bestätigt werden.
2. Es kann in Ausnahmefällen erforderlich sein, dass Kreditinstitute Berichtigungen der bestätigten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreservesolls melden.
3. Das Verfahren zur Bestätigung oder Anerkennung des Mindestreservesolls berührt nicht die Verpflichtung der Berichtspflichtigen, jederzeit richtige statistische Daten zu übermitteln und möglicherweise bereits übermittelte unrichtige statistische Daten zu berichtigen.
4. Für Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Kreditinstituten sind konkrete Verfahren festzulegen, um

Klarheit über die Verpflichtungen dieser Institute hinsichtlich ihres Mindestreservesolls zu schaffen.

5. Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffsbestimmungen für Verschmelzungen und Spaltungen beruhen auf bereits bestehenden Begriffsbestimmungen in Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sich auf Aktiengesellschaften beziehen. Diese Begriffsbestimmungen wurden den Zwecken dieser Verordnung angepasst.
6. Diese Verfahren berühren nicht die Möglichkeit, Mindestreserven über einen Mittler zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Begriffsbestimmungen werden am Ende des Artikels 1 eingefügt:
 - „Verschmelzung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute (die „übertragenden Institute“) zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf ein anderes Kreditinstitut (das „übernehmende Institut“), gegebenenfalls ein neu gegründetes Kreditinstitut, übertragen;
 - „Spaltung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut (das „übertragende Institut“) zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Institute (die „übernehmenden Institute“), gegebenenfalls neu gegründete Kreditinstitute, überträgt.
2. An die Stelle des Artikels 3 Absatz 3 tritt folgender Text:

„(3) Die Mindestreservebasis für eine bestimmte Mindestreserveerfüllungsperiode wird vom Institut anhand der Daten für den Monat berechnet, der dem Monat vorausgeht, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt. Das Institut meldet die Mindestreservebasis der betreffenden teilnehmenden NZB vor Beginn der betreffenden Mindestreserveerfüllungsperiode gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB, der in der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) ^(*) niedergelegt ist.“

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.

(4) Bei Instituten, denen eine Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 eingeräumt worden ist, wird die Mindestreservebasis für die drei Mindestreserveerfüllungsperioden, die auf die nach dem Quartalsende beginnende Mindestreserveerfüllungsperiode folgen, auf der Basis der Quartalsenddaten berechnet, die gemäß Anhang II der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldet werden. Diese Institute bestätigen ihr Mindestreservesoll und können die gemeldeten Daten gegebenenfalls gemäß Artikel 5 berichtigen.

(*) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.“

3. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgender Text:

„Artikel 5

Berechnung und Bestätigung des Mindestreservesolls

(1) Die Höhe der Mindestreserven, die von einem Institut innerhalb einer bestimmten Mindestreserveerfüllungsperiode unterhalten werden müssen, wird berechnet durch Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Mindestreservesätze auf jede relevante Position der für diesen Zeitraum maßgebenden Mindestreservebasis. Das Mindestreservesoll, das von der betreffenden teilnehmenden NZB und dem Institut entsprechend den in diesem Artikel genannten Verfahren ermittelt wird, bildet die Grundlage für i) die Verzinsung der Mindestreserveguthaben und ii) die Beurteilung der Einhaltung der Verpflichtung zur Erfüllung des Mindestreservesolls durch ein Institut.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 wird jedem Institut ein Freibetrag in Höhe von 100 000 EUR gewährt, der von der Gesamtsumme des Mindestreservesolls abzuziehen ist.

(3) Die teilnehmenden NZB legen das Verfahren zur Bestätigung des jeweiligen Mindestreservesolls der Institute nach folgenden Grundsätzen fest: Entweder die betreffende teilnehmende NZB oder das Institut berechnet das Mindestreservesoll des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode auf der Basis der statistischen Daten und der gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldeten Mindestreservebasis. Die die Berechnung vornehmende Seite meldet der anderen Seite spätestens am 22. Kalendertag des Monats, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt, oder am vorhergehenden NZB-Geschäftstag, falls der 22. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, das berechnete Mindestreservesoll. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für die Meldung des Mindestreservesolls vorverlegen. Das errechnete Mindestreservesoll wird spätestens am ersten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode bestätigt. Das Ausbleiben einer Reaktion bis zum Ende des ersten Tages der Mindestreserveerfüllungsperiode gilt als Bestätigung des Mindestreservesolls des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode.

(4) Die betreffende teilnehmende NZB akzeptiert, nachdem das Mindestreservesoll des Instituts entsprechend Absatz 3 bestätigt worden ist, vom Institut vorgenommene Berichtigungen der gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldeten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreservesolls. Die sich berichtigende Seite meldet der anderen Seite spätestens am 14. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode begonnen hat, oder am vorhergehenden NZB-Geschäftstag, falls der 14. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, ihre Berichtigungen. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für Berichtigungsmeldungen vorverlegen. Berichtigungen werden spätestens am 15. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode begonnen hat, oder für den Fall, dass der 15. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, am folgenden NZB-Geschäftstag von der anderen Seite anerkannt. Das Ausbleiben einer Reaktion der anderen Seite bis zum Ende des 15. Kalendertages oder des folgenden NZB-Geschäftstages für den Fall, dass der 15. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, gilt als Anerkennung des Mindestreservesolls des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode. Wird die durch diesen Absatz eingeräumte Möglichkeit zur Berichtigung von einem Institut missbräuchlich in Anspruch genommen, kann sie für das betreffende Institut ausgesetzt werden.

(5) Die Fristen, die von einer teilnehmenden NZB für die Meldung, Bestätigung, Berichtigung oder Anerkennung der Mindestreservedaten gesetzt werden, können von den in diesem Artikel genannten Fristen abweichen. Die teilnehmenden NZB können zur Umsetzung der in diesem Artikel genannten Verfahren Kalender mit den anstehenden Terminen veröffentlichen.

(6) Falls ein Institut der Pflicht, die in Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 genannten statistischen Daten zu melden, nicht nachkommt, teilt die betreffende teilnehmende NZB dem betreffenden Kreditinstitut für die jeweilige Mindestreserveerfüllungsperiode(n) das Mindestreservesoll mit, welches auf der Grundlage früherer Meldungen sowie sonstiger relevanter Daten geschätzt wird; die Verfahrensregeln dieses Artikels finden Anwendung. Artikel 6 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2531/98 sowie die Befugnis der EZB, Verstöße gegen die Verpflichtung zu statistischen Meldungen an die EZB zu sanktionieren, bleiben hiervon unberührt.“

4. An die Stelle des Artikels 6 Absatz 2 tritt folgender Text:

„(2) Die Mindestreservepflicht ist erfüllt, wenn der durchschnittliche Tagesendstand der Mindestreservekonten eines Instituts innerhalb der Mindestreserveerfüllungsperiode den Betrag nicht unterschreitet, der im Verfahren gemäß Artikel 5 für diesen Zeitraum festgelegt wurde.“

5. In Artikel 8 Absatz 1 wird am Ende des ersten Satzes die Ergänzung „(wobei das Ergebnis auf den nächsten Cent gerundet wird)“ eingefügt.
6. An die Stelle des Artikels 13 tritt folgender Text:

„Artikel 13

Verschmelzungen und Spaltungen

(1) Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Verschmelzung wirksam wird, geht die Mindestreservepflicht der übertragenden Institute auf das übernehmende Institut über. Dem übernehmenden Institut kommen alle den übertragenden Instituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeräumten Freibeträge zugute. Die Summe der Mindestreserven, die von den übertragenden Instituten in der Mindestreserveerfüllungsperiode gehalten werden, in der die Verschmelzung wirksam wird, wird insgesamt auf die Erfüllung des Mindestreservesolls durch das übernehmende Institut angerechnet.

(2) Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Verschmelzung wirksam wird, erhält das übernehmende Institut nur einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2. Für die auf die Verschmelzung folgende Mindestreserveerfüllungsperiode wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis errechnet, die sich aus den Mindestreservebasen der übertragenden Institute und gegebenenfalls des übernehmenden Instituts zusammensetzt. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Soweit dies zur Beschaffung ausreichender statistischer Daten für jedes der übertragenden Institute erforderlich ist, sind die statistischen Berichtspflichten der übertragenden Institute vom übernehmenden Institut zu erfüllen. Sonderbestimmungen im Hinblick auf die beteiligten Institute finden sich in Anhang II der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98.

(3) Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der eine Spaltung wirksam wird, geht das Mindestreservesoll des übertragenden Instituts auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, über. Jedes der übernehmenden Institute, das ein Kreditinstitut ist, haftet verhältnismäßig nach Maßgabe des von ihm übernommenen Anteils an der Mindestreservebasis des übertragenden Instituts. Nach dem gleichen Verhältnis werden die Mindestreserven, die vom übertragenden Institut während der Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, gehalten werden, auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, aufgeteilt. Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, wird der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Freibetrag jedem der übernehmenden Institute gewährt, die Kreditinstitute sind.

(4) Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, und bis die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, ihre jeweilige Mindestreservebasis

gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember gemeldet haben, hat jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, gegebenenfalls zusätzlich zu seiner eigenen Mindestreservepflicht, das auf der Grundlage der anteilig übernommenen Mindestreservebasis ermittelte Mindestreservesoll zu erfüllen. Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, erhält jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2.“

Artikel 2

Die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Artikels 4 wird der nachstehende Absatz eingefügt:

„(6) Nachdem ein Berichtspflichtiger die Öffentlichkeit über eine beabsichtigte Verschmelzung oder Spaltung informiert hat, benachrichtigt er die betreffende NZB rechtzeitig vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung über das Verfahren, in dem er seinen statistischen Berichtspflichten nach Maßgabe dieser Verordnung nachzukommen beabsichtigt.“

2. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgender Text:

„Artikel 5

Verwendung der gemäß der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 gemeldeten statistischen Daten

(1) Die gemäß dieser Verordnung von Kreditinstituten gemeldeten statistischen Daten werden von jedem Kreditinstitut zur Berechnung seiner Reservebasis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auflegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) (*) genutzt. Insbesondere soll jedes Kreditinstitut diese Angaben zur Prüfung der Erfüllung seines Mindestreservesolls während der Erfüllungsperiode verwenden.

(2) Unbeschadet der den Berichtspflichtigen gemäß Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen können die Kreditinstitute, die der Mindestreservepflicht unterliegen, Berichtigungen der Mindestreservebasis bzw. des Mindestreservesolls gemäß den in Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 vorgesehenen Verfahren vornehmen.

(3) Die zum Zweck der Anwendung des Mindestreservesystems des ESZB geltenden Übergangs- und Sonderbestimmungen sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt. Die Sonderbestimmungen dieses Anhangs haben Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98.

(*) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.“

3. Der Anhang dieser Verordnung tritt an die Stelle des Anhangs II.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 14 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 wird diese Verordnung wirksam für die Mindestreserveerfüllungsperiode, die in dem Monat beginnt, der auf die Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. August 2000.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

ANHANG

„ANHANG II

SONDER- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN SOWIE BESTIMMUNGEN ÜBER VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND, IM HINBLICK AUF DIE ANWENDUNG DES MINDESTRESERVESYSTEMS

TEIL 1

SONDERBESTIMMUNGEN**I. In vollem Umfang meldepflichtige Kreditinstitute**

1. Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte monatliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren (‚Inland‘ und ‚Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums‘) ‚MFI‘, ‚mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘, dem ‚Zentralstaat‘ und gegenüber der ‚Übrigen Welt‘ erforderlich. Statt ihrer Positionen gegenüber ‚MFI‘ und ‚mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ können die Kreditinstitute auch ihre Positionen gegenüber ‚MFI außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ melden, sofern dadurch keine Einzelheiten außer Acht bleiben und keine fett gedruckten Positionen davon betroffen sind. Darüber hinaus können mindestreservepflichtige Kreditinstitute je nach nationalem Erhebungssystem und unbeschadet der vollständigen Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Begriffsbestimmungen und Klassifizierungsgrundsätze für die MFI-Bilanz alternativ die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten (mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere) gemäß Anhang I Tabelle 1 Fußnote 7 melden, sofern davon keine fett gedruckten Positionen betroffen sind.

II. Meldesystem für Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind

2. Für die Zwecke des Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) melden kleine Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, mindestens vierteljährlich die zur Berechnung der Mindestreservebasis gemäß Tabelle IA erforderlichen Daten. Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘ Verfahren einbezogen sind, gewährleisten, dass die Meldung gemäß Tabelle IA mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle 1 exakt übereinstimmt. Die Mindestreservedaten — für drei (einmonatige) Mindestreserveerfüllungsperioden — der Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den nationalen Zentralbanken (NZB) innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten nach Ende des Quartals, auf das sie sich beziehen.

III. Konsolidierte Meldungen als Gruppe seitens der Kreditinstitute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen

3. Nach Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) können mindestreservepflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Pauschalbetrags von ihrem Mindestreservesoll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute sind einzeln in der Liste der Monetären Finanzinstitute (MFI) aufgeführt.
4. Wenn die Gruppe insgesamt in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist, muss sie lediglich die vereinfachten Meldevorschriften für ‚Cutting-off-the-tail‘-Institute befolgen. Ansonsten gilt die Meldepflicht für in vollem Umfang meldepflichtige Institute.

IV. Die Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘

5. Die Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ schließt nicht die Verbindlichkeiten von meldepflichtigen Instituten gegenüber Instituten ein, die von der Mindestreservepflicht des ESZB befreit sind, d. h. Instituten, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen.
6. Das Verzeichnis der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute enthält nur solche Institute, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen. Institute, die wegen Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen vorübergehend von der Mindestreservepflicht ausgenommen sind, werden als mindestreservepflichtige Institute behandelt; aus diesem Grund werden die gegenüber diesen Instituten bestehenden Verbindlichkeiten in der Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die wegen des Abzugs des Pauschalbetrags derzeit keine Mindestreserven im ESZB unterhalten müssen, werden ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt.

TEIL 2

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

7. Die Meldung von Angaben über Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren ist bis auf weiteres freiwillig. Berichtspflichtige können ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h., sie können entweder richtige Zahlen (einschließlich Null-Positionen) oder ‚fehlende Zahlen‘ (unter Verwendung des entsprechenden Symbols) melden. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr ‚fehlende Zahlen‘ melden.

TEIL 3

VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND

8. Im Rahmen dieses Anhangs haben die Begriffe ‚Verschmelzung‘, ‚übertragende Institute‘ und ‚übernehmendes Institut‘ die in der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) festgelegte Bedeutung.
9. Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, innerhalb deren eine Verschmelzung wirksam wird, wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts gemäß Artikel 13 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 errechnet und ist gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.
10. Für die darauf folgenden Mindestreserveerfüllungsperioden wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis und statistischer Daten berechnet, die gemäß den in der Anlage zu diesem Anhang II dargelegten Bestimmungen, soweit anwendbar, gemeldet wurden. Andernfalls gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung des Mindestreservesolls, wie in Artikel 3 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 dargelegt.
11. **Vorübergehende Ausnahmeregelung zu Gunsten des übernehmenden Instituts im Hinblick auf die sonst üblichen Meldeverfahren**

Unbeschadet der in den vorhergehenden Absätzen dargelegten Verpflichtungen kann die betreffende NZB das übernehmende Institut ermächtigen, seinen statistischen Berichtspflichten für die Dauer mehrerer Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch Übergangsverfahren nachzukommen, wie zum Beispiel getrennte Formulare für jedes an der Verschmelzung beteiligte Institut. Diese Ausnahmeregelung im Hinblick auf die üblichen Meldeverfahren ist auf einen geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und sollte den Zeitraum von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet der Verpflichtung des übernehmenden Instituts, seinen eigenen Berichtspflichten in Übereinstimmung mit der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 und, soweit anwendbar, seiner Verpflichtung zur Übernahme der Berichtspflichten von übertragenden Instituten gemäß dem vorliegenden Anhang nachzukommen.

Tabelle 1A

Von kleinen KI vierteljährlich im Hinblick auf die Mindestreserveanforderungen zu liefernde Daten

| | Als Summe der nachstehenden Spalten in Tabelle 1 berechnete Mindestreservebasis: (a) - (b) + (c) + (d) + (e) + (f) - (g) + (h) + (i) + (j) + (k) |
|--|---|
| VERBINDLICHKEITEN AUS EINLAGEN (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen) | |
| 9 EINLAGEN GESAMT 9.1e + 9.1x 9.2e + 9.2x 9.3e + 9.3x 9.4e + 9.4x | |
| darunter: 9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit über zwei Jahre | |
| darunter: 9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist über zwei Jahre | Freiwillige Meldung |
| darunter: 9.4e + 9.4x Repogeschäfte | |
| | Wertpapieremissionen, Spalte (1) in Tabelle 1 |
| BEGEBENE WERTPAPIERE (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen) | |
| 11 AUSGEBEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN 11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit bis zu zwei Jahren | |
| 11 AUSGEBEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN 11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit über zwei Jahre | |
| 12 GELDMARKTPAPIERE | |

Anlage

Sonderbestimmungen für die Berechnung der Mindestreservepflichten von Kreditinstituten, die an einer Verschmelzung beteiligt sind ⁽¹⁾

| Fall Nummer | Art der Verschmelzung | Zu übernehmende Mindestreservepflichten |
|-------------|--|--|
| 1 | Eine Verschmelzung bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam. | Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird das Soll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. |
| 2 | Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam. | Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. |
| 3 | Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam. | Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat. |
| 4 | Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam. | Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut. |
| 5 | Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam. | Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 1. |
| 6 | Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam. | Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. |

| Fall Nummer | Art der Verschmelzung | Zu übernehmende Mindestreservepflichten |
|-------------|---|--|
| 7 | Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang meldepflichtig. | Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 2. |
| 8 | Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam. | Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal. |
| 9 | Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam. | Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 3. |
| 10 | Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang meldepflichtig. | Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 4. |
| 11 | Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus mehreren in vollem Umfang meldepflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam. | Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat. |
| 12 | Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren Instituten, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls aus einem oder mehreren in vollem Umfang meldepflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam. | Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut. |

| Fall Nummer | Art der Verschmelzung | Zu übernehmende Mindestreservepflichten |
|-------------|--|---|
| 13 | Eine Verschmelzung, bei der ein in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenes Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam. | Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal. |

(⁴) Die Tabelle stellt die Einzelheiten der komplizierten Verfahren dar, die in bestimmten Fällen anzuwenden sind. Für die Fälle, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung der Mindestreserveanforderungen gemäß Artikel 3 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98.“